

Eine Zensur findet nicht statt?

Zur Geschichte des Interministeriellen Ausschusses für Ost-West-Filmfragen*

I

Im November 1956 berichtete der *Spiegel* über die Arbeit eines Filmgremiums, das heute fast in Vergessenheit geraten ist: der sogenannte Interministerielle Ausschuss für Ost-West-Filmfragen. In den 1950er und 1960er Jahren erteilte der Ausschuss offiziell wirtschaftliche Lizenzen für osteuropäische Filme, die in der Bundesrepublik öffentlich aufgeführt werden sollten. Die Mitglieder des Ausschusses bezeichnete das Nachrichtenmagazin in seinem Bericht als «ehrenwerte Herren aus der Bonner Ministerialbürokratie».¹ Dabei schwang jedoch viel Ironie mit, denn die Arbeit des Ausschusses erschien in dem Artikel alles andere als «ehrenwert». Am Beispiel des DEFA-Films *DER UNTERGANG* (DDR 1951, Regie: Wolfgang Staudte), den der Ausschuss erst nach wiederholten Überprüfungen in einer geschnittenen Fassung freigab,² deutete der *Spiegel* vielmehr an, dass der Ausschuss – ohne rechtliche Grundlage – Filme zensurierte. Hinter verschlossenen Türen würden die Beamten nach Gutdünken entscheiden, welche Ostblock-Filme für die westdeutschen Kinos zugelassen werden und welche aus politischen Gründen keine Freigabe erhalten. Wenngleich einzelne Details im Artikel des *Spiegel* nicht den Tatsachen entsprachen,³ waren die Vorwürfe grundsätzlich berechtigt. Die Bundesregierung übte durch den Interministeriellen Ausschuss einen erheblichen Einfluss auf die westdeutsche Kinolandschaft aus, indem sie die Aufführung zahlreicher osteuropäischer Filme verhinderte.

* Der vorliegende Beitrag basiert – stark überarbeitet – auf meinem Text *Zensur von DEFA-Filmen in der Bundesrepublik*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 1–2/2009, S. 33–39.

1 Kontrolle. Plädoyer für den Untertan, in: *Der Spiegel*, Nr. 47/1956, S. 59–61.

2 Vgl. ausführlich Michael Grisko: *Der Untertan revisited. Vom Kaiserreich zum geteilten Deutschland*. Berlin 2007, S. 46–53.

3 So findet sich darin z.B. der Hinweis, dass der Ausschuss auf Initiative des Verfassungsschutzes gegründet wurde – der Fehler taucht seitdem an verschiedenen Stellen auf. Vgl. u.a. Martin Loiperdinger: *Filmzensur und Selbstkontrolle. Politische Reifeprüfung*. In: Wolfgang Jacobsen/Anton Kaes/Hans Helmut Prinzler (Hrsg.): *Geschichte des deutschen Films*, 2. aktualisierte und erweiterte Aufl. Stuttgart/Weimar 2004, S. 525–544, hier: S. 538.

II

Die Initiative zur Gründung des Ausschusses ging ursprünglich vom Bundesinnenministerium aus.⁴ Dort fand am 5. Januar 1953 eine Besprechung statt, an der Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Presse- und Informationsamtes, des Verfassungsschutzes und des Innenministeriums teilnahmen. Auf der Tagesordnung stand das Thema «Import von Filmen aus sowjetisch dirigierten Ländern». Das als «streng vertraulich» eingestufte Protokoll der Sitzung gibt einen Einblick in die Motive, die zur Gründung des Ausschusses führten: In Zukunft sollten nur noch Filme zu sehen sein, «die inhaltlich politisch einwandfrei sind».⁵ Einstimmig wurde beschlossen, einen Prüfungsausschuss einzurichten, dem die Kontrolle der Filme übertragen wurde. Auch die genauen Umstände des Filmimports wurden diskutiert. Unter anderem wurden Bedingungen für «nicht öffentliche, unentgeltliche» Vorführungen von Filmen, zum Beispiel in Filmklubs, festgelegt. «Anträge von Organisationen, gegen die politische Bedenken bestehen», sollten ausnahmslos abgelehnt werden. Dem Ausschuss wurde jedoch auch das Recht übertragen, «Filme politisch bedenklichen Inhalts zu einmaliger Vorführung in geschlossenem Kreis» freizugeben. Den Vorsitz im Ausschuss übernahm das Bundeswirtschaftsministerium. Es war dafür zuständig, dem jeweiligen Antragsteller die Entscheidung des Ausschusses zu übermitteln – allerdings ohne sie inhaltlich zu begründen.

Seine eigentliche Tätigkeit begann der Ausschuss im Dezember 1953. In den folgenden Jahren tagte das Gremium regelmäßig, meist ein bis zwei Mal pro Monat, mitunter auch häufiger. Wann genau der Ausschuss seine Tätigkeit eingestellt hat, lässt sich heute nicht mehr eindeutig ermitteln. Mit Beginn des Jahres 1967 wurde die Filmprüfung allerdings vollständig an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen. Das Bundesamt übermittelte bereits seit 1961 anstelle des Wirtschaftsministeriums die Entscheidungen des Interministeriellen Ausschusses an die Antragsteller. Es sollte ab 1967 nur noch in besonders umstrittenen Fällen auf die Arbeit des Ausschusses zurückgreifen, was jedoch bei keinem Film mehr geschah. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Ausschuss seine Tätigkeit Ende des Jahres 1966 eingestellt hat.

Statistisch betrachtet hat der Ausschuss zwischen 1953 und 1966 etwa 3180 Filme geprüft und in ca. 130 Fällen keine Genehmigung erteilt.⁶ Zu den Filmen, die zensuriert wurden, zählten tschechische Spielfilme wie *DAS HÖHERE PRINZIP* (CSSR 1960, Regie: Jiri Krejčík), zahlreiche Dokumentar- und Spielfilme der DEFA, darunter *DU UND MANCHER KAMERAD* (DDR 1956, Regie: Andrew und Annelie Thorndike), *BE-*

4 Vgl. hierzu und im Folgenden: Stephan Buchloh: «Pervers, jugendgefährdend, staatsfeindlich». *Zensur in der Ära Adenauer als Spiegel des gesellschaftlichen Klimas*. Frankfurt/New York 2002, S. 218–249. Eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Interministeriellen Ausschusses steht bislang noch aus.

5 Protokoll einer Sitzung im Bundesministerium des Innern am Montag, den 5. Januar 1953 zur Frage des Imports von Filmen aus sowjetisch dirigierten Ländern. BAArch B 102/34486, n. pag.

6 Vgl. Buchloh, S. 225.

TROGEN BIS ZUM JÜNGSTEN TAG (DDR 1957, Regie: Kurt Jung-Alsen) oder THOMAS MÜNTZER (DDR 1956, Regie: Martin Hellberg), und sowjetische Filme wie zum Beispiel der Dreiteiler DER STILLE DON (UdSSR 1957, Regie: Sergej Gerassimov), dessen zweiter und dritter Teil keine Freigabe erhielt.

III

Die rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Interministerielle Ausschuss bei seiner Arbeit stützte, waren von Beginn an umstritten. Im Mittelpunkt stand die Frage, inwiefern die Verbote im Einklang mit dem Zensur-Verbot des Grundgesetzes standen. Bis 1961 gab es in der Bundesrepublik de facto kein Gesetz, das die Arbeit des Ausschusses regelte. Er stützte sich bis dahin auf ein Militärregierungsgesetz vom September 1949, das nur wirtschaftliche Aspekte bei der Einfuhr von Filmen umfasste. Zusätzlich diente seit Ende der 1950er Jahre der Paragraph 93 des Strafgesetzbuches als Rechtfertigung für die Arbeit des Ausschusses: Er stellte die Verbreitung von verfassungsfeindlichen Filmen unter Strafe. Erst mit Inkrafttreten des «Verbringungsgesetzes» vom September 1961, das die Einfuhr von Filmen aus bestimmten Ländern generell von einer Genehmigung abhängig machte und eine Prüfung der Filme vorsah, um Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu ahnden, war der Interministerielle Ausschuss de jure besser abgesichert. In der Öffentlichkeit blieb er dennoch umstritten.⁷ Die Zweifel am Verstoß gegen das Zensur-Verbot des Grundgesetzes waren durch das «Verbringungsgesetz» nicht beseitigt. Warum sichtete der Ausschuss nur Filme aus den sozialistischen Ländern? Konnten verfassungsfeindliche Filme nicht genauso aus einem demokratischen Land stammen? Durfte ein einzelner Ausschuss der Bundesregierung eigenmächtig die Verfassungsfeindlichkeit eines Films feststellen, ohne das Bundesverfassungsgericht zu konsultieren?

Unabhängig von den rechtlichen Aspekten, die mit der Existenz des Interministeriellen Ausschusses verbunden sind, stellt sich die Frage, wie der Ausschuss tatsächlich gearbeitet hat. Aufschlussreich sind dabei die überlieferten Kurzprotokolle der Filmprüfungen, die in einigen Fällen nicht nur die getroffene Entscheidung dokumentieren, sondern auch Rückschlüsse auf die Motive zulassen, warum einzelne Szenen oder gar ganze Filme nicht für eine Aufführung freigegeben wurden.

7 Vgl. Reinhold E. Thiel: Zensur aus dem Hinterhalt – wie lange noch? In: *Die Zeit*, 30. August 1963, S. 9.

IV

Überblickt man alle überlieferten Sitzungsprotokolle, so stechen insbesondere zahlreiche DEFA-Filme hervor, die der Ausschuss nicht für eine Aufführung freigab.⁸ Insbesondere zahlreiche Dokumentar- und Kurzfilme, die sich kritisch mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik auseinandersetzen oder die Lebenswirklichkeit in der DDR besonders positiv darstellten, erhielten keine Genehmigung. Die internen Begründungen wirken dabei mitunter sehr willkürlich. Der DEFA-Dokumentarfilm *BEETHOVEN* (DDR 1954, Regie: Max Jaap) wurde zum Beispiel nicht zur Aufführung freigegeben, weil er das Leben des berühmten Komponisten «irreführend» darstelle «und für einen bestimmten Zweck zurechtgemacht» sei: «In dem Film wird Beethoven nach Auffassung des Ausschusses zum Vorkämpfer des Kommunismus gestempelt.»⁹ 1958 gab der Ausschuss den DEFA-Dokumentarfilm *MÄRKISCHE NOVELLE* (DDR 1957, Regie: Max Jaap) zwar für eine Aufführung im Rahmen der Mannheimer Filmwoche frei. Gegen eine Auswertung in öffentlichen Kinos bestünden jedoch Bedenken, weil der Film den Anschein erwecken würde, dass sich seit Kriegsende «in der ‹Märkischen Heide› die früheren gut bürgerlichen Verhältnisse nicht geändert hätten, sondern durch den Einfluß der heutigen Machthaber sogar noch besser geworden seien.» Der Film sei «zwar kein ausgesprochener kommunistischer Propagandafilm», stelle «aber eine indirekte Werbung für das in der Sowjetzone herrschende System dar».¹⁰ Ein Jahr später begutachtete der Ausschuss gleich mehrfach den populärwissenschaftlichen Kurzfilm *SPUREN, WISSENSCHAFT UND PARAGRAPHEN* (DDR 1958, Regie: Joachim Hadaschik), der sich mit der kriminaltechnischen Arbeit der ostdeutschen Polizei beschäftigte. Allein die Erwähnung der «Volkspolizei» im Vor- und Abspann des Films reichte aus, dass die Mehrheit der Ausschussmitglieder die Einfuhrgenehmigung verweigern wollte. Lediglich der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums wies daraufhin, dass es dafür keinerlei rechtliche Grundlage gebe.¹¹ Als sich nach mehreren weiteren Prüfungen des Films keine Einigung abzeichnete, bemühte sich das Bundeswirtschaftsministerium erfolgreich um einen Kompromiss: Der

8 Eine vollständige Liste aller zensierten DEFA-Filme wird zurzeit in einem Forschungsprojekt erstellt, das von der DEFA-Stiftung (Berlin) gefördert wird.

9 Kurzprotokoll über die am 5. Juni 1957 in Bonn stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Prüfungsausschusses. BArch Koblenz, B 102/34487. Der Film war bereits 1954 erstmals geprüft und abgelehnt worden; vgl. Kurzprotokoll über die am 26. Mai 1954 in Bonn stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Prüfungsausschusses. BArch Koblenz, B102/34486.

10 Kurzprotokoll Nr. 8/58 über die am 21. April 1958 stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Prüfungsausschusses. BArch Koblenz, B 102/34487.

11 Vgl. Kurzprotokoll Nr. 16/59 über die am 11. August 1959 stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Prüfungsausschusses. BArch Koblenz, B 102/34488.

Importeur des Films, Erich Mehl,¹² erklärte sich bereit, die entsprechenden Stellen am Anfang und Endes des Films zu schneiden.¹³

V

Der Ausschuss beschränkte sich bei seiner Arbeit jedoch nicht nur auf die Überprüfung von Filmen, sondern eignete sich darüber hinaus noch größere Kompetenzen an. So wurde im Ausschuss 1954 zum Beispiel über die offizielle Delegation der DEFA zur Mannheimer Filmwoche diskutiert und die Frage aufgeworfen, wie man mit den Gästen aus der DDR umgehen sollte. Der Vertreter des zuständigen Ministeriums für gesamtdeutsche Fragen betonte, dass die Aufführung der DEFA-Filme «davon abhängig gemacht werde, dass bei Empfängen und ähnlichen Anlässen im Laufe der Veranstaltung die DEFA-Abordnung nicht ausdrücklich begrüßt und ihr damit auch keine Gelegenheit gegeben werde, in ihrer Antwort auf die Begrüßung eine Art gesamtdeutsche Kulturpropaganda zu treiben».¹⁴

Auch in anderen Fragen, die einen generellen Austausch von ost- und westdeutschen Filmen oder gemeinsame Produktionen betrafen, nahm der Ausschuss für sich ein Mitspracherecht in Anspruch. So beantragte die DEFA 1955 beispielsweise eine Drehgenehmigung für die Bundesrepublik, um einen Dokumentarfilm über berühmte Orgeln anfertigen zu können. Angesichts des «völlig unpolitischen Charakters» des geplanten Films schlug die DEFA eine «gesamtdeutsche Gemeinschaftsarbeit» vor, da mit einer solchen Produktion «der gemeinsame Wille zur Verständigung selten eindrücklich vor aller Welt bezeugt werden» könne.¹⁵ Nach einer Diskussion im Interministeriellen Ausschuss und einer Rücksprache mit dem Innenministerium wurde der Antrag jedoch nicht genehmigt: «Ich halte es für unzumutbar», so der Vertreter des Innenministeriums, «dem Antrag zuzustimmen, da die Gefahr besteht, dass damit ein Präzedenzfall für weitere Anträge dieser Art geschaffen würde. Dies könnte aber zu einer unerwünschten und nicht immer kontrollierbaren Betätigung von DEFA-Aufnahmestäben in der Bundesrepublik führen.»¹⁶ Auch in anderen Fällen, in denen gemeinsame Produktionen zwischen der DEFA und westdeutschen Produktionsfirmen geplant wurden, intervenierte der Interministerielle Ausschuss.

12 Mehl war für den Import zahlreicher ostdeutscher Filme in die Bundesrepublik verantwortlich. Über eine schwedische Partnerfirma war er außerdem an verschiedenen Koproduktionen mit der DEFA beteiligt. Vgl. Ralf Schenk: Ich fürchte mich vor gar nichts mehr. In: Berliner Zeitung, 19.8.2010.

13 Vgl. Vermerk, Betr.: Den Film «Spuren, Wissenschaft und Paragraphen, Bonn 3.9.1959. BArch Koblenz, B 102/34488.

14 Kurzprotokoll über die am 26. Mai 1954 stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Prüfungsausschusses. BArch Koblenz, B 102/34486.

15 DEFA-Studio für Wochenschau und Dokumentarfilm an Ministerium für Wirtschaft, Referat Film, 5. April 1955. BArch Koblenz, B 102/34486.

16 Der Bundesminister des Innern an den Bundesminister für Wirtschaft, z.Hd. von Herrn Schattenberg, 3. Mai 1955. BArch Koblenz, B 102/34486.

Dabei wird deutlich, dass es ein generelles Interesse gab, Kontakte zwischen Filmemachern aus beiden deutschen Staaten gezielt zu unterbinden – in erster Linie, um der DEFA kein Podium zur Selbstdarstellung in Westdeutschland zu bieten.

Andere DEFA-Verbote werfen ein skurriles Licht auf die Arbeit des Interministeriellen Ausschusses. So wurde 1957 zum Beispiel der DEFA-Märchenfilm *DAS TAPFERE SCHNEIDERLEIN* (DDR 1956, Regie: Helmut Spieß) verboten. Anders als im Grimmschen Märchen wird am Ende des DEFA-Films der König mit seiner Gefolgschaft vom Volk vertrieben und stattdessen das Schneiderlein auf den Thron gesetzt. Statt der Königstochter heiratet er eine Magd, die an seiner Seite zur neuen Königin wird.¹⁷ Die ohne Frage propagandistische Verfremdung des Märchens reichte aus, dass der Interministerielle Ausschuss die Einfuhrgenehmigung verweigerte; das Verbot wurde erst 1958, nach einer erneuten Prüfung des Films, aufgehoben.

VI

Die geschilderten Beispiele werfen die Frage auf, ob die vom Interministeriellen Ausschuss verhängten Verbote tatsächlich dazu geführt haben, dass die beanstandeten Filme nicht von einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen wurden – so wie es beabsichtigt war. Insbesondere die zeitgenössischen Pressestimmen lassen den Schluss zu, dass gerade die Verbote dazu führten, dass lange und ausgiebig über die Filme diskutiert wurde – ohne dass sich die Bevölkerung selbst ein Bild von den Filmen machen konnte. Gerade wenn sich einzelne Prüfverfahren über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckten, dürfte die Arbeit des Interministeriellen Ausschuss selbst zur Mystifizierung und Überhöhung der Filme beigetragen haben. Das Verbot machte die Filme umso interessanter. Das zeigt auch das Beispiel des Films *BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER* (DDR 1957, Regie: Gerhard Klein), anhand dessen die Motive für ein Verbot von DEFA-Filmen in der Bundesrepublik im Detail ersichtlich werden.

BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER gilt bis heute als einer der wichtigsten DEFA-Filme der 1950er Jahre. Geprägt vom italienischen Neorealismus und amerikanischen Gegenwartsfilmen wie *...DENN SIE WISSEN NICHT, WAS SIE TUN* (USA 1955, Regie: Nicholas Ray) zeigten der Regisseur Gerhard Klein und der Drehbuchautor Wolfgang Kohlhaase 1957 ein für DEFA-Verhältnisse außergewöhnlich kritisches Bild der Lebenswirklichkeit in der DDR. Im Mittelpunkt von *BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER* steht eine Gruppe von Berliner Jugendlichen, die wenig mit sich anzufangen weiß und ihre Zeit damit verbringt, orientierungslos unter den Brücken einer U-Bahnstation rumzuhängen. Auch die meisten Erwachsenen kommen im Film nicht als «sozialistische Heldenfiguren» daher: Prügeleien, Heuchelei, Fremdgehen und Schwärmerei für den Westen – all das gehört zum Alltag der Menschen. Eine solche Schilderung der DDR-Gesellschaft stieß im Kulturministerium der DDR auf

17 Vgl. Peter Morten, Ein marxistisches Schneiderlein. In: *Die Zeit*, 25.10.1956.

wenig Gegenliebe. BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER wurde scharf angegriffen, bereits die Drehbuchfassung stieß im DDR-Kulturministerium auf vehemente Kritik, da die Autoren ein zu negatives Bild vom Leben in der DDR zeichnen würden. Als der fertige Film zur Abnahme vorgeführt wird, fiel das Urteil der SED-Funktionäre eindeutig aus: «Da nicht Einzelheit, sondern die Grundkonzeption falsch sind, haben auch die verschiedenen Änderungen, Abschwächungen und Verbesserungen, die der Regisseur bis heute laufend vornahm, nichts ändern können.» Der Film sei angetan, «den Feinden unserer Republik in ihrer Hetze zu helfen», hieß es in einer Stellungnahme der Hauptverwaltung Film, die für die Abnahme zuständig war: «Da wir den Film für ein Musterbeispiel einer neuen Form des Dogmatismus halten und da wir davon überzeugt sind, daß er schädlich auf unsere Menschen wirken wird, sind wir der Meinung, daß es unverantwortlich wäre, ihn so zuzulassen, und werden auch Testvorführungen in dieser Form nicht zustimmen können.»¹⁸ Am Ende entging BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER nur knapp einem Verbot und wurde in der DDR zu einem der erfolgreichsten Filme der 1950er Jahre. Innerhalb weniger Monate sahen ihn über 1,5 Millionen Zuschauer.

Anders als die SED-Funktionäre vermuteten, stieß der Film bei den politischen Gegnern in der Bundesrepublik auf keine große Gegenliebe. Schuld daran war die einseitige Darstellung des Westens in BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER. Unter anderem wird im Film ein Notaufnahmelager für Flüchtlinge in Westberlin gezeigt, in dem Gewalt und Unterdrückung herrschen und einer der Jugendlichen auf tragische Weise ums Leben kommt. Szenen wie diese riefen die Ablehnung des Interministeriellen Ausschuss hervor, als BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER im Herbst 1958 erstmals in der Bundesrepublik aufgeführt werden sollte. Ausschlaggebend für das Verbot des Films war, so die Begründung im Kurzprotokoll der Sitzung, «daß er in seiner kommunistischen Tendenz Institutionen der Bundesrepublik (z.B. die Notaufnahmelager) verächtlich macht und die Verhältnisse nicht wahrheitsgetreu schildert». Außerdem würden «Freiheitsberaubungen (...) als im Westen übliche Delikte dargestellt.» Daher hätten sich «fast alle Mitglieder» des Ausschusses dafür ausgesprochen, den Film nicht freizugeben. Während die Teilnehmer der Sitzung sich uneinig darüber waren, ob rechtliche Einwände gegen den Film geltend gemacht werden können, sei er «aus POLITISCHEN Gründen (...) in jedem Fall ABZULEHNEN.»¹⁹

Drei Wochen später wurde BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER dem Ausschuss erneut vorgeführt, diesmal in einer geschnittenen Fassung, in der auch die Szenen aus dem Notaufnahmelager fehlten. Der Ausschuss blieb jedoch bei seiner ablehnenden Haltung. Dr. Leitreiter, der Vorsitzende des Ausschusses, erhielt den Auftrag,

18 Zitiert nach: Ralf Schenk: Mitten im Kalten Krieg, in: Ders. (Red.): *Das zweite Leben der Filmstadt Babelsberg. DEFA-Spielfilme 1946–1992*. Berlin 1994, S. 51–157, hier: S. 130.

19 Kurzbericht Nr. 15/58 über die am 6. Oktober 1958 stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Ausschuss für Ost-West-Filmfragen. BArch Koblenz, B 102/34487. Hervorhebungen im Original.

die Bedenken des Ausschusses an die FSK zu melden – offenbar hoffte man, mit deren Unterstützung eine Aufführung des Films verhindern zu können.²⁰

Dieser Schritt brachte nicht den gewünschten Erfolg, so dass eine erneute Vorführung des Films beschlossen wurde – diesmal vor einem vergrößerten Teilnehmerkreis. Im Vorfeld dieser Sitzung übten das Bundespresseamt (BPA) und das Ministerium für gesamtdeutsche Fragen unabhängig voneinander Druck auf Leitreiter aus. Das BPA kritisierte energisch den Plan, *BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER* eventuell in einer geschnittenen Fassung für die Bundesrepublik zuzulassen. Die Politik der Bundesregierung und aller Parteien des Bundestages gehe davon aus, «dass es nur einen deutschen Staat gibt. Diese Auffassung wird untergraben, wenn zugelassen wird, dass ein deutscher Film in West- und Mitteldeutschland in verschiedenen Fassungen läuft.» Unverblümt wurde der Interministerielle Ausschuss dazu aufgefordert, «in künftigen Fällen zur Wahrung der staatspolitischen Belange bei der Freigabe von Filmen aus Ostblockstaaten engere Maßstäbe in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden».²¹ Das Ministerium für gesamtdeutsche Fragen schloss sich der Kritik an und bezeichnete die Aufführung des Films, auch in einer geschnittenen Fassung, als «politisch höchst unerwünscht».²²

Die dritte Vorführung von *BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER* fand am 13. März 1959 statt. Insgesamt nahmen 24 Beamte an der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses teil, darunter Vertreter des Wirtschaftsministeriums, des Auswärtigen Amtes, des Innenministeriums, des Ministeriums für gesamtdeutsche Fragen, des Bundespresseamtes, des Bundeskanzleramtes und des Justizministeriums. Wieder gab es keine Freigabe für den Film. «Alle Ressorts waren der Auffassung, daß der vorgeführte Film ein typisches Produkt der Ostblockstaaten ist, und daß es wünschenswert wäre, wenn er im Bundesgebiet nicht gezeigt würde», heißt es im Protokoll der Sitzung. Während die Vertreter des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums jedoch darauf beharrten, dass es keinerlei rechtliche Grundlage für ein Verbot gäbe, blieben die anderen Teilnehmer dabei, «daß die Einfuhr des Films für eine gewerbliche Auswertung im Hinblick auf die kommunistische Tendenz des Films in jedem Fall verhindert werden müsse».²³ Das Innenministerium plädierte besonders energisch für ein Verbot des Films und erklärte in einer schriftlichen Stellungnahme, dass der Film «mit Beziehung auf das Jugendproblem die Gesellschaftsordnung in West-Berlin» kritisiere und eine deutliche Tendenz erkennen lasse, «die freiheitliche demokratische Ordnung herabzusetzen und die totalitäre

20 Vgl. Kurzprotokoll Nr. 16/58 über die am 27. Oktober 1958 stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Ausschuss für Ost-West-Filmfragen. BArch Koblenz, B 102/34487.

21 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung an den Bundesminister für Wirtschaft, z.Hd. von Herrn Dr. Leitreiter, 10. November 1958. BArch Koblenz, B 102/144136.

22 Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen an den Bundesminister für Wirtschaft, z.Hd. von Herrn Dr. Leitreiter, 4. Dezember 1958. BArch Koblenz, B 102/144136.

23 Der Bundesminister für Wirtschaft, Kurzprotokoll Nr. 5/59 über die am 11. März 1958 stattgefundene Sitzung des Interministeriellen Ausschuss für Ost-West-Filmfragen. BArch Koblenz, B 102/34488.

sowjetzonalen zu verherrlichen».²⁴ Während der Konflikt zwischen den Ministerien in den kommenden Monaten andauerte und das Wirtschaftsministerium versuchte, das Innenministerium davon zu überzeugen, dass die rechtliche Basis für ein Verbot nicht ausreiche, erledigte sich die Sache vorerst von selbst: Der Filmverleih, der BERLIN – ECKE SCHÖNHAUSER importieren wollte, hatte seinen Antrag – auf einen Vorschlag von Dr. Leitreiter hin – zurückgezogen.²⁵

Doch fünf Jahre später beschäftigte der Film den Ausschuss erneut, nachdem der Sozialistische Studentenbund aus München den Film einmalig vorgeführt hatte, ohne vorher die entsprechende Genehmigung einzuholen. Daraufhin wurde die Kopie des Films angefordert, um gegebenenfalls ein Verfahren gegen den Studentenbund einzuleiten. Dem Interministeriellen Ausschuss wurde der Film erneut vorgeführt – einmal im September und ein weiteres Mal im Oktober 1964. Wieder gab es keine Freigabe für den Film. Die beteiligten Ministerien betonten erneut ihre politischen Bedenken, waren sich aber uneinig, ob der Film gegen das inzwischen geltende Verbringungsgesetz verstoße.²⁶ Das Innenministerium sprach sich abermals strikt dafür aus, den Film zu verbieten: Er verfolge die Absicht, «Jugendliche aus der SBZ und ihre Eltern vor Kontakten mit West-Berlin oder gar vor Fluchtversuchen abzuschrecken». West-Berlin würde generell als «Hort des Verbrechertums» dargestellt. Zusammenfassend hieß es: «Durch die Idealisierung der östlichen und gleichzeitige Diffamierung der westlichen Staatsordnung soll in dem unkritischen Betrachter die Überzeugung genährt werden, daß nur ein totalitäres Regime mit seiner Staatsjugend in der Lage ist, dem Halbstarcken-Problem Herr zu werden, während die freiheitliche Grundordnung des Westens die Verführung der Jugend bis hin zum Verbrechen fördert.» Die Stellungnahme des BMI ging sogar soweit, den DEFA-Film auf eine Stufe mit nationalsozialistischer Propaganda zu stellen: «Da der Nationalsozialismus mit ähnlichen Argumenten und mit einer ähnlich verzerrenden Gegenüberstellung der totalitären und der demokratischen Gesellschaftsordnung bei weiten Kreisen des Deutschen Volkes durchaus Erfolg hatte, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht gesagt werden, daß eine derartige Argumentation als Propagandamittel UNGEEIGNET ist, zumal dann nicht, wenn sie, wie hier, auf direkte politische Argumente verzichtet und die angeblich gesellschaftliche Situation nur realistisch darzustellen scheint.»²⁷

Die rigorose Stellungnahme des Innenministeriums war umstritten. Inwiefern sie überhaupt ausreichte, um ein erneutes Verbot zu begründen, sollte das Bundesjustizministerium prüfen. Da der zuständigen Referent den Film bislang jedoch

24 Der Bundesminister des Innern an den Bundesminister für Wirtschaft, z.Hd. von Herrn Dr. Leitreiter, 3. April 1959. BArch Koblenz, B 102/144136.

25 Vermerk von Dr. Leitreiter an den zuständigen Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, 3. September 1959. BArch Koblenz, B 102/144136.

26 Vgl. Vermerk an das Referat ZR, 12. November 1964. BArch Koblenz, B 102/144136.

27 Der Bundesminister des Innern an den Bundesminister für Wirtschaft, z.Hd. von Herrn Dr. Leitreiter, 23. Oktober 1964. BArch Koblenz, B 102/144136.

noch nicht gesehen hatte, wurde allen Ernstes eine weitere Vorführung im Interministeriellen Ausschuss ins Auge gefasst – inzwischen die sechste. Zu dieser kam es jedoch nicht mehr, weil der Münchner Studentenbund seine Kopie längst wieder in die DDR zurückgeschickt hatte.

VII

Der Interministerielle Ausschuss für Ost-West-Filmfragen war ein Produkt des Kalten Krieges. In der Auseinandersetzung mit dem sozialistischen Machtblock schreckte die Bundesregierung nicht davor zurück, Filme aus den sozialistischen Ländern politisch zu überprüfen, bevor diese eine Vorführgenehmigung erhielten. Dass eine derartige Zensur durch das Grundgesetz verboten war, spielte bei der Arbeit des Ausschusses eine untergeordnete Rolle, wie der *Spiegel* in dem anfangs zitierten Artikel zu Recht kritisierte. Insbesondere kommunistische Propaganda, positive Darstellungen der Lebenswirklichkeit in den sozialistischen Ländern, Kritik an der nationalsozialistischen Vergangenheit und Verweise auf personelle Kontinuitäten vom «Dritten Reich» zur Bundesrepublik versuchte der Interministerielle Ausschuss von der Leinwand zu verbannen. Speziell bei der Überprüfung von DEFA-Filmen wendete der Ausschuss harsche Richtlinien an. Nicht nur politische Propagandafilme wurden verboten, auch Produktionen, in denen unterschwellig Kritik an der Bundesrepublik geäußert oder einseitig Partei für das politische System der DDR ergriffen wurde, durften nur mit Schnittauflagen, vor einem ausgewählten Zuschauerkreis oder gar nicht aufgeführt werden.

Betrachtet man die einzelnen Verbote in einem größeren Kontext, fallen zwei Aspekte ins Auge, die bezeichnend sind für die politische Kultur des Kalten Krieges: *Einerseits* hatten die Machthaber einen großen Respekt vor dem Medium Film. Ihm wurde ein meinungsprägender Einfluss auf die politischen Ansichten des Publikums zugesprochen. Selbst Märchenfilmen unterstellte man, dass sie die politische Meinung der Zuschauer beeinträchtigen könnten. *Andererseits* zeigen die Filmverbote, welche geringe Kompetenz den eigenen Bürgern und Bürgerinnen zugetraut wurde. Die Mitglieder des Interministeriellen Ausschusses nahmen für sich in Anspruch, als Einzige die von den sozialistischen Staaten betriebene Propaganda auch als solche zu erkennen – den Zuschauern wurde die Fähigkeit dazu abgesprochen.